

unter dem Vorsteher des Finanzdepartementes jeweils anfangs 1987 und 1988 anhand der Vollzugsmeldungen neu beurteilen, ob Organisationsüberprüfungen oder der Beizug externer Beratungsfirmen angeordnet werden müssen. Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen und die Motion als Postulat zu überweisen.

Dirren: Wir haben soeben von den Auswirkungen des Systems EFFI gehört. Als Präsident der zuständigen Sektion der Geschäftsprüfungskommission möchte ich Sie dahingehend orientieren, dass wir jetzt keine Diskussion wollen, um die beiden Systeme EFFI und GRAL einander gegenüberzustellen, weil nach verschiedenen Methoden vorgegangen wurde.

Das System EFFI – effizient, wie der Name sagt – muss bis Ende 1987 realisiert werden. Ihre Sektion und die Geschäftsprüfungskommission werden an der Januarsitzung einen abschliessenden Bericht über EFFI verabschieden und Ihnen womöglich verteilen, damit Sie auch Gelegenheit haben, auf die weiteren Schritte eingehen zu können.

Das System GRAL ist eine ganz andere Methode, die nur in gewissen Teilen des EMD durchgeführt wurde. Bereits heute kann ich Ihnen sagen, dass Herr Bundesrat Stich, der die Delegation EFFI leitet, bereit ist, auch die in der Motion des Ständerates verlangten interdepartementalen Reserven zu schaffen und dies als weiteren Schritt vorzusehen, um allenfalls auch in anderen Sektionen und anderen Departementen ein analoges System GRAL oder McKinsey oder wie der Name auch sei, durchzuführen. Ich möchte also nicht, dass man jetzt dieser Diskussion vorgreift und Systeme vergleicht, die man nicht vergleichen kann, und beantrage, dass man dieser Motion in der vorliegenden Fassung zustimmt.

Schwarz, Berichterstatter: Den Ausführungen des Vertreters der Geschäftsprüfungskommission, Herrn Dirren, habe ich nichts mehr beizufügen. Wir sind genau dieser Auffassung. Die Kommission schlägt Ihnen mit 12 zu 6 Stimmen vor, die Motion zu überweisen.

Mme Jaggi: Notre commission, ainsi que vient de le rappeler son président, a effectivement donné suite, sous forme de motion, au texte du Conseil des Etats relatif à la gestion des emplois, pratiquement à la création d'un pool. M. Stapung nous propose d'accepter cette idée, mais de transformer la motion en postulat. Je crois qu'ici la forme importe moins que l'intention plus ou moins de réaliser la proposition en question. Un postulat peut, si la volonté politique de le mettre en pratique existe, déployer au moins autant d'effets qu'une motion transmise telle quelle et acceptée par le Conseil fédéral contre son gré. Votre commission, pour sa part, vous recommande d'accepter ce texte sous forme de motion.

Bundesrat Stich: Ich mache mir keine Illusionen, wenn ich im Namen des Bundesrates gegen diese Motion antrete. Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass Gemeinkosten-Wertanalysen heute die Hits jedes Unternehmensberaters sind und natürlich auch hier hoch angesehen sind.

Darf ich einfach darauf hinweisen, dass es der Verwaltung nicht zuzumuten ist, ein Programm EFFI durchzuführen und gerade anschliessend weitere Gemeinkosten-Wertanalysen anzustellen.

In bezug auf die Stellenbewirtschaftung: Der Bundesrat hat diese Frage in diesem Jahr im Zusammenhang mit dem Budget geprüft. Er ist zum Schluss gekommen, dass es jetzt nicht denkbar sei – die Gründe habe ich schon angeführt, wir müssen im nächsten Jahr 130 Stellen zurückgeben, wir müssen 2,3 Millionen Stunden einsparen und so weiter –, noch eine zusätzliche Reserve zu schaffen. Aber der Bundesrat ist bereit, diese Frage anlässlich des nächsten Budgets wieder zu diskutieren. Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bundesrat nicht in der Lage ist, Motionen entgegenzunehmen, die seinen eigenen Kompetenzbereich betreffen.

Ich bitte Sie also, der Umwandlung in ein Postulat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für die Ueberweisung als Postulat	37 Stimmen
Für die Ueberweisung als Motion	81 Stimmen

Ueberwiesen – Transmis

Präsident: Wir kommen noch zum Postulat der Finanzkommission des Nationalrates.

Postulat der Finanzkommission des Nationalrates Verbesserung der Führungsstruktur der ETH

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten mit der Botschaft für das Budget 1987 einen Bericht über den dannzumaligen Stand der Vorarbeiten

1. zur Verbesserung der Führungsstruktur der ETH,
2. zur Intensivierung der Aufgabenteilung zwischen ETHZ und ETHL sowie zwischen diesen und den kantonalen Hochschulen, und

3. zum Abbau oder zur Aufhebung verzichtbarer Aufgaben der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihrer Annexanstalten vorzulegen.

Der Bericht soll der Bundesversammlung aufzeigen, dass alles Zumutbare unternommen wurde und noch unternommen werden wird, um den Einsatz zusätzlicher Mittel und Personalstellen bei den neuen Technologien in einem vertretbaren Masse durch Einsparungen zu kompensieren.

Postulat de la commission des finances du Conseil national Amélioration de la structure de la gestion des EPF

Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux Chambres fédérales, en même temps que le budget pour 1987, un rapport sur l'avancement des travaux préliminaires en vue

1. d'améliorer la structure de la gestion des EPF;
2. d'intensifier la répartition des tâches entre l'EPFZ et l'EPFL ainsi qu'entre ces deux écoles et les universités cantonales et
3. de réduire ou de supprimer les tâches auxquelles il est possible de renoncer dans les Ecoles polytechniques fédérales et leurs instituts annexes.

Le rapport doit montrer à l'Assemblée fédérale que toutes les mesures que l'on peut raisonnablement attendre, ont été ou seront encore prises pour compenser dans une mesure acceptable, par des économies, l'utilisation des moyens et des postes supplémentaires au service des technologies nouvelles.

Ueberwiesen – Transmis

85.063

Reglement der Finanzkommissionen Règlement des Commissions des finances

Herr Nationalrat **Schwarz** und Herr Ständerat **Belser** unterbreiten im Namen der Finanzkommissionen den folgenden schriftlichen Bericht (texte français voir Bulletin officiel du Conseil des Etats, session d'hiver):

Auf Antrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte haben die Finanzkommissionen im November 1984 beschlossen, das aus dem Jahre 1963 stammende gemeinsame Reglement zu revidieren. Eine Arbeitsgruppe beste-

hend aus Mitgliedern der beiden Finanzkommissionen und der Finanzdelegation wurde beauftragt, bis zu den Budgetberatungen 1986 einen Entwurf für ein neues Reglement auszuarbeiten.

Der von der Arbeitsgruppe fristgerecht ausgearbeitete Reglementsentwurf wurde im Oktober und November 1985 der Finanzdelegation und den Finanzkommissionen vorgelegt. Diese haben ihn einstimmig verabschiedet.

Gemäss Artikel 8bis Absatz 2 und Artikel 8quinquies Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie Artikel 10 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Ständerates und Artikel 15 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Nationalrates unterbreiten wir Ihnen das Reglement zur Genehmigung.

Zweck der Revision

In materieller Hinsicht erweist sich das aus dem Jahre 1963 stammende Reglement auch heute noch als ein taugliches und zweckmässiges Arbeitsinstrument für die mit der parlamentarischen Finanzaufsicht betrauten Organe. Es sind denn auch mehr formelle Gründe, die eine Revision als notwendig erscheinen liessen. So galt es insbesondere, einzelne Reglementsbestimmungen den seit 1963 neu erlassenen Bundesgesetzen über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 (SR 611.0) und über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (SR 614.0) anzupassen. Weitere Anpassungen ergaben sich aufgrund von Revisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11). Die Revision bot sodann eine willkommene Gelegenheit, die Lesbarkeit des Reglementes durch Randtitel oder redaktionelle Verbesserungen zu erleichtern.

Gemeinsames Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Wir haben uns einlässlich mit der Frage befasst, ob es weiterhin zulässig sei, für beide Finanzkommissionen und die Finanzdelegation ein gemeinsames Reglement beizubehalten. Wir kamen zu dem Schluss, diese Regelung sei nach wie vor vertretbar und aus Gründen der Zweckmässigkeit zu befürworten.

Das heutige System der parlamentarischen Finanzaufsicht geht auf das Jahr 1902 zurück. Nachdem im Parlament verschiedentlich die Frage der Einrichtung eines eidgenössischen Rechnungshofes zur Diskussion stand, wurde 1902 auf Antrag des Bundesrates eine Finanzdelegation beider Räte geschaffen. Diese erhielt den Auftrag, den gesamten Bundeshaushalt laufend und näher zu überwachen. Der Finanzdelegation und den mit der Prüfung von Voranschlag und Rechnung betrauten Finanzkommissionen wurde 1902 auch ein ständiger Sekretär zugeteilt. Im Jahre 1903 gab sich die Finanzdelegation ein eigenes Reglement, und sie stellte auch ein Reglement über die Beziehungen zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation auf. Letzteres wurde von den beiden Finanzkommissionen angenommen und diente diesen in der Folge als Geschäftsreglement. Beide Reglemente wurden durch die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen verschiedentlich revidiert, bevor sie 1963 durch ein gemeinsames Reglement abgelöst wurden.

Die dem Parlament gemäss Artikel 85 Ziffer 10 und 11 der Bundesverfassung zustehende Finanzaufsicht stellt ein Ganzes dar. Es besteht demnach Einheit der Materie, auch wenn die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen nicht die gleichen Aufgaben haben. In der Praxis besteht zwischen Finanzdelegation und Finanzkommissionen eine enge Zusammenarbeit. So kommt es häufig vor, dass die Finanzkommissionen Geschäfte der Finanzdelegation zur näheren Prüfung zuweisen oder umgekehrt.

Ein gemeinsames Reglement ist zudem leichter zu benutzen, und es können Wiederholungen, die bei zwei Reglementen unvermeidlich wären, vermieden werden. Schliesslich haben wir festgestellt, dass rechtlich keine Einwände gegen ein gemeinsames Reglement bestehen.

Inhalt des Reglementes

Wie bereits erwähnt, übernimmt das neue Reglement im wesentlichen die Bestimmungen des Reglements von 1963. Es wird auch an der Einteilung in fünf Kapitel festgehalten, nämlich:

- I Die Finanzkommissionen
- II Die Finanzdelegation
- III Der Verkehr zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation
- IV Das gemeinsame Sekretariat
- V Schlussbestimmungen

Wir erachten es als richtig, im Reglement einige Bestimmungen aus dem Geschäftsverkehrsgesetz (GVG), Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und Finanzkontrollgesetz (FKG) zu rezipieren, wie dies schon bisher der Fall war. Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation können damit besser und verständlicher dargestellt werden. Dieses Vorgehen ist im übrigen auch in anderen Kommissionsreglementen angewendet worden.

Im nachfolgenden Kommentar beschränken wir uns darauf, jene Bestimmungen zu erläutern, die inhaltlich vom bisherigen Reglement abweichen. Redaktionelle Aenderungen werden somit nicht aufgeführt.

I Finanzkommissionen

Art. 2 Abs. 1

Erwähnung der Finanzaufsicht über die PTT-Betriebe sowie Beachtung der längerfristigen Entwicklung des Bundeshaushaltes.

Rechtsgrundlage ist Artikel 48 GVG, der zu einer Zeit erlassen wurde, als die Rechnung der PTT integrierender Bestandteil der Staatsrechnung war und die Institution der rollenden Finanzplanung noch nicht existierte (vgl. Art. 29 Abs. 4 FHG). Deshalb ist es angezeigt, die genannten Präzisierungen in Artikel 2 anzubringen. Die PTT-Betriebe werden sinngemäss auch in den Artikeln 3 und 15 erwähnt.

Bei einer nächsten Revision wird Artikel 48 des GVG an die bestehende Praxis anzupassen sein.

Art. 4 Abs. 2

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 7 Absatz 2 FKG.

Art. 5

Auf deren Verlangen orientiert der Bundesrat seit 1980 die Finanzkommissionen bei der Beratung der Staatsrechnung über die Budgetziele des nächsten Jahres.

Art. 8

Neu wird festgehalten, es seien die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

II Die Finanzdelegation

Art. 9 Abs. 2

Stützt sich auf Artikel 9 und 26 des FHG.

Art. 10

Stützt sich auf Artikel 50 Absatz 5 GVG.

Art. 12 Abs. 1 und 2

Stützt sich auf Artikel 50 Absatz 2, 3 und 4 GVG.

Art. 14

Aufnahme von Artikel 50 Absatz 6 GVG, welcher der Finanzdelegation umfassende Befugnisse zur Aktepeinsicht und Auskunftsbeschaffung einräumt.

Art. 15

Stützt sich auf Artikel 50 Absatz 7 GVG.

Art. 16 Abs. 2

Stützt sich auf Artikel 50 Absatz 10 GVG.

III Verkehr zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

Art. 18 Abs. 2

Es wird die bereits bestehende Praxis festgehalten.

Art. 19 Abs. 1 und 2

Die Behandlung des Tätigkeitsberichtes der Finanzdelegation bei der Beratung der Staatsrechnung entspricht bisheriger Praxis. Das gleiche gilt für die Behandlung des Zwischenberichtes bei den Voranschlagsberatungen.

IV Das Sekretariat

Art. 20 und 21

Diese Bestimmungen stützen sich auf Artikel 18 FKG und Artikel 49 Absatz 2 GVG.

Zu Artikel 20 Absatz 1 wird zudem neu festgehalten, dass die Präsidenten der Finanzkommissionen bei der Wahl des Sekretärs zu konsultieren sind.

Art. 22 Abs. 2

Die Liste der Empfänger der Protokolle der Finanzkommissionen wurde den entsprechenden Geschäftsreglementen der beiden Räte angepasst.

V Schlussbestimmungen

Die Artikel 23 und 24 entsprechen einerseits den Besonderheiten, wie sie der Revision und Verabschiedung eines gemeinsamen Reglementes von Finanzkommissionen und Finanzdelegation eigen sind und andererseits der Notwendigkeit, dieses Reglement entsprechend den Vorschriften von Artikel 8bis Absatz 2 und 8quintes Absatz 1 GVG sowie Artikel 10 Absatz 4 GRS und 15 Absatz 4 GRN genehmigen zu lassen.

Antrag der Kommission

Die Finanzkommissionen beantragen Ihnen, das vorliegende Reglement der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 8. November 1985 zu genehmigen.

Proposition de la commission

Nous vous proposons dès lors d'approuver le nouveau règlement des commissions des finances et de la délégation des finances des Chambres fédérales du 8 novembre 1985.

Reglement für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte
vom 8. November 1985

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1

Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation prüfen und überwachen den Finanzhaushalt des Bundes (Art. 85 Ziff. 10 und 11 BV, Art. 48 bis 50 GVG).

Abs. 2

Die folgenden Bestimmungen regeln die Tätigkeit und die Organisation der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowie deren Geschäftsverkehr.

I Finanzkommissionen

Art. 2 Aufgaben

Abs. 1

Die Finanzkommissionen überwachen den Finanzhaushalt des Bundes im allgemeinen und befassen sich mit seiner längerfristigen Entwicklung. Sie prüfen die Voranschläge, die Nachtragskredite und die Kreditübertragungen sowie die Rechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der PTT-Betriebe und berichten darüber den eidgenössischen Räten.

Die Ueberweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen durch die Räte bleibt vorbehalten.

Abs. 2

Nicht zum Aufgabenkreis der Finanzkommissionen gehören die Schweizerischen Bundesbahnen und die Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Art. 3 Organisation

Die Finanzkommissionen gliedern sich in Sektionen, auf die sie die einzelnen Abschnitte der Voranschläge, der Nachtragskredite und der Kreditübertragungen sowie der Rechnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der PTT-Betriebe möglichst gleichmässig verteilen.

Art. 4 Einholen von Auskünften

Abs. 1

Die Finanzkommissionen und deren Sektionen können jederzeit vom Bundesrat, von den einzelnen Departementsvorstehern und, unter Anzeige an diese, von den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten sowie von den eidgenössischen Gerichten die zweckdienlichen Auskünfte verlangen.

Abs. 2

Die Finanzkommissionen und deren Sektionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle beiziehen.

Abs. 3

Die Finanzkommissionen und deren Sektionen können Besichtigungen und Inspektionen vornehmen. Die Sektionen setzen den Kommissionspräsidenten davon in Kenntnis.

Art. 5 Budgetziele des Bundesrates

Der Bundesrat orientiert die Finanzkommissionen bei der Beratung der Staatsrechnung über die Budgetziele des nächsten Jahres.

Art. 6 Berichterstattung im Rat

Abs. 1

Die Berichterstatter beschränken sich in der Regel auf die in den Finanzkommissionen behandelten besonderen Fragen. Sie begründen die Anträge der Kommission.

Abs. 2

Es bleibt einer Minderheit und den einzelnen Mitgliedern der Finanzkommission unbenommen, im Rat abweichende Auffassungen oder Anträge zu vertreten.

Art. 7 Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen

Die Finanzkommissionen teilen anderen Kommissionen ihres Rates Feststellungen mit, die deren Aufgabenkreis berühren. Sie versuchen, sich mit diesen Kommissionen zu verständigen, bevor sie über Anträge und Anregungen beschliessen, die deren Auftrag betreffen.

Art. 8 Wahl der Mitglieder der Finanzdelegation

Jede Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder in die Finanzdelegation. Dabei sind die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

II Finanzdelegation

Art. 9 Aufgaben

Abs. 1

Der Finanzdelegation obliegt die laufende, nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes des Bundes. Ausgenommen sind die Schweizerischen Bundesbahnen und die Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Abs. 2

Die Finanzdelegation ist befugt, bei zeitlicher Dringlichkeit Zahlungs- und Verpflichtungskredite zu beschliessen (Art. 9 und 26 FHG).

Abs. 3

Die Finanzdelegation kann auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen und ihre Ansicht oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

Art. 10 Tagungen der Finanzdelegation

Die Finanzdelegation versammelt sich mindestens alle zwei Monate, im übrigen nach Bedürfnis.

Art. 11 Vorsitz

Die Finanzdelegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und des Ständerates, die abwechselungsweise für ein Jahr als Präsident und Vizepräsident amten. Präsident ist jeweils das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Voranschlages zukommt.

Art. 12 Organisation

Abs. 1

Die Finanzdelegation gliedert sich in drei Sektionen, die aus je einem Mitglied des Nationalrates und des Ständerates bestehen. Die Ersatzmitglieder werden den Sektionen in gleicher Weise zugewiesen. Die Mitglieder haben in der Regel während zweier Jahre der gleichen Sektion anzugehören.

Abs. 2

Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Finanzdelegation, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen. Im Rahmen

ihrer Aufträge stehen den Sektionen gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Verwaltungseinheiten aller Stufen die gleichen Befugnisse zu wie der Finanzdelegation.

Abs. 3

Die Finanzdelegation und deren Sektionen versammeln sich vollzählig. Ist ein Mitglied verhindert, bietet der Präsident das Ersatzmitglied auf oder, falls auch dieses verhindert ist, ein anderes Mitglied der Finanzkommission des gleichen Rates.

Art. 13 Inspektionen

Abs. 1

Die Finanzdelegation und deren Sektionen inspizieren in angemessenem Turnus die Aemter, Dienste, Anstalten und Betriebe des Bundes. Sie verkehren zu diesem Zweck direkt mit den Departementsvorstehern, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den erwähnten Verwaltungseinheiten.

Abs. 2

Die Finanzdelegation und deren Sektionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle zur Mitarbeit beziehen. Die Finanzdelegation kann auch auf Sachverständige zurückgreifen.

Art. 14 Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Soweit die Finanzdelegation es zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet, hat sie das unbedingte Recht, jederzeit und ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von den Behörden und den Verwaltungseinheiten aller Stufen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen. Die Mitglieder der Finanzdelegation erhalten hierfür einen Ausweis (Bundesratsbeschluss vom 14.1.1959).

Art. 15 Aktenüberweisung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat der Finanzdelegation jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihr alle Revisionsberichte und Protokolle, alle Korrespondenzen mit den Departementen, der Bundeskanzlei, den eidgenössischen Gerichten und den PTT-Betrieben laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen. Ferner sind der Finanzdelegation alle Bundesratsbeschlüsse, die sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend und regelmässig zuzustellen.

Art. 16 Orientierung

Abs. 1

Die Finanzdelegation gibt den Departementsvorstehern, den Verwaltungseinheiten und, wenn sie dies als nötig erachtet, dem Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfungen.

Abs. 2

Stellt sie eine mangelhafte Geschäftsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommissionen.

Art. 17 Wahrung des Amtsgeheimnisses

Die Mitglieder und der Sekretär der Finanzdelegation sowie die zu den Arbeiten der Finanzdelegation zugezogenen Bundesbeamten und Sachverständigen sind nach aussen in bezug auf alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III Verkehr zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

Art. 18 Grundsatz

Abs. 1

Die Finanzkommissionen können die Finanzdelegation mit der Untersuchung von Fragen beauftragen, die den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

Abs. 2

Die Finanzdelegation kann ihrerseits den Finanzkommissionen Geschäfte zur Prüfung zuweisen.

Art. 19 Berichterstattung in den Kommissionen

Abs. 1

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen über

ihre Tätigkeit alljährlich einen Bericht vor. Die Finanzkommissionen behandeln ihn bei der Beratung der Staatsrechnung. Der Bericht wird nach der Kenntnisnahme durch die Finanzkommissionen im Bundesblatt veröffentlicht.

Abs. 2

Bei der Behandlung des Voranschlages orientieren die Mitglieder der Finanzdelegation die Finanzkommissionen über wichtige seit der letzten Berichterstattung behandelte Geschäfte.

Abs. 3

Im übrigen erstattet die Finanzdelegation den Finanzkommissionen jedesmal Bericht, wenn sie an andere Kommissionen gelangt oder wenn sie eine sofortige Orientierung der Kommissionen als wichtig erachtet.

IV Sekretariat

Art. 20 Ständiges Sekretariat

Abs. 1

Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation verfügen über ein gemeinsames ständiges Sekretariat, das von einem Sekretär geführt wird.

Abs. 2

Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt.

Art. 21 Sekretär

Abs. 1

Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf, nach Konsultation der Präsidenten der Finanzkommissionen, der Bestätigung durch die Finanzdelegation.

Abs. 2

Der Sekretär untersteht ausschliesslich den Präsidenten der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

Abs. 3

Für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe stehen dem Sekretär die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

Abs. 4

Der Sekretär sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Verwaltungseinheiten aller Stufen andererseits.

Art. 22 Protokolle

Abs. 1

Ueber die Verhandlungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation wird ein Protokoll geführt, welches das Wesentliche der Verhandlungen festhält.

Abs. 2

Die Protokolle der Finanzkommissionen werden gemäss den Bestimmungen der Ratsreglemente (Art. 23 und 24 GRN; Art. 20 GRS) verteilt. Protokolle über Geschäfte, die in beiden Kommissionen zur Beratung stehen, gehen auch an die Mitglieder der anderen Kommission.

Abs. 3

Die Protokolle der Finanzdelegation gehen an deren Mitglieder, an den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes und die Direktoren der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Ueber die weitere Aushändigung von Protokollen entscheidet die Finanzdelegation von Fall zu Fall. Die Protokolle der Finanzdelegation haben vertraulichen Charakter.

V Schlussbestimmungen

Art. 23 Aenderung des Reglementes

Abs. 1

Aenderungen dieses Reglementes bedürfen der Zustimmung der beiden Finanzkommissionen.

Abs. 2

Die Artikel 9 bis 17 sowie Artikel 22 Absatz 3 können nur mit Zustimmung der Finanzdelegation geändert werden.

Art. 24 Inkrafttreten**Abs. 1**

Die Finanzkommissionen haben dieses Reglement nach der Zustimmung durch die Finanzdelegation vom 16. Oktober 1985 am 25. Oktober bzw. 8. November 1985 angenommen.

Abs. 2

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. März 1963 und tritt nach seiner Genehmigung durch den Ständerat und den Nationalrat in Kraft.

M. Salvioni: J'interviens pour attirer votre attention, notamment celle du bureau du Conseil national, sur une situation qui nécessite – à mon avis – une intervention. Le règlement des Commissions des finances qui nous est soumis prévoit de façon précise que ces dernières ne sont pas compétentes pour examiner les budgets de l'entreprise des Chemins de fer fédéraux, de la Régie fédérale des alcools et – sans le dire – de la Société suisse de radiodiffusion. Or, il s'agit bien d'entreprises ayant un monopole, qui travaillent avec de l'argent public et des biens publics. Cependant, elles ne sont pas soumises à un contrôle parlementaire comme l'est, par ailleurs, tout le reste de l'administration fédérale. Cette situation a déjà été examinée par la Commission des finances. L'administration avait considéré que, par voie d'interprétation, on aurait pu admettre que les bilans de l'entreprise des Chemins de fer fédéraux auraient dû être examinés par la Commission des transports. Mais, cette dernière n'est pas équipée pour effectuer ce contrôle financier. Elle l'est pour s'occuper de la politique générale des transports et non des questions financières comme le sont, par exemple, les Commissions des finances du Conseil national et du Conseil des Etats.

En ce qui concerne la Société suisse de radiodiffusion, il n'y a aucun contrôle parlementaire. Or, elle gère pourtant bien de l'argent publique. Pour la Régie fédérale des alcools, il en va de même. J'admets qu'un contrôle interne des finances de ces entreprises est effectué mais je souligne qu'elles ne sont soumises à aucun contrôle politique. Je pense que le bureau devrait s'occuper de ce problème et réintroduire la possibilité d'étendre le contrôle financier, qui existe pour le reste de l'administration, à ces entreprises, de manière à les mettre sur un pied d'égalité.

Schwarz, Berichterstatter: Herr Salvioni hat dieses Problem in der Finanzkommission aufgeworfen. Es ist nicht ganz leicht zu behandeln. Vor allem möchten wir uns nicht in fremde Kompetenzbereiche einmischen. Es wurde deshalb beschlossen, mit einer Vertretung der Verkehrskommission, die primär zuständig ist, Kontakt aufzunehmen und diese Problematik zu untersuchen. Wir werden Sie, wenn wir soweit sind und konkrete Vorstellungen haben, wieder orientieren.

Mme Jaggi: Le problème soulevé par M. Salvioni, d'abord en commission et ensuite à la séance de plénum d'aujourd'hui, est assez délicat, car il s'agit du contrôle parlementaire de la situation financière des CFF notamment. Il nous est apparu comme à M. Salvioni, que la Commission permanente des transports n'était pas prioritairement préoccupée par les aspects financiers de la gestion des CFF, mais par les problèmes plus généraux de politique des transports, c'est avec elle qu'il faut donc en premier lieu débattre du problème. Cela sera fait très prochainement et un rapport vous sera transmis.

Encore un mot à propos de la SSR dont M. Salvioni a laissé entendre qu'elle recueillait des fonds du public. Elle recueille bien des fonds publics, en l'occurrence les taxes payées par les auditeurs et les téléspectateurs, mais pas des fonds au sens de subvention des collectivités, puisque ses ressources sont entièrement constituées par le produit des taxes précisément et par la publicité à la télévision. Du reste, comme M. Salvioni le sait, le Conseil fédéral est représenté par plusieurs personnes au sein des organes supérieurs de la SSR, notamment du comité central.

Präsident: Die Kommissionen beider Räte beantragen Ihnen, das vorliegende Reglement der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 8. November 1985 zu genehmigen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Finanzkommission 85 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Ad 84.056

PTT. Voranschlag 1985. Nachtrag II
PTT. Budget 1985. Supplément II

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Oktober 1985
Message et projet d'arrêté du 23 octobre 1985

Bezug bei der Generaldirektion PTT, Viktoriastrasse 21, Bern
S'obtiennent auprès de la Direction générale des PTT,
Viktoriastrasse 21, Berne

Bremi, Berichterstatter: Die Finanzkommission, für die wir hier sprechen dürfen, hat den Nachtrag II zum Finanzvorschlag der PTT durchberaten und beantragt Ihnen Zustimmung.

Präsident: Herr Kohler, Referent französischer Sprache, beantragt ebenfalls Zustimmung. Sie finden den Bundesbeschluss auf Seite 8.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Titel und Ingress, Art. 1 – 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 à 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Beschlussentwurfes 80 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Reglement der Finanzkommissionen

Règlement des Commissions des finances

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.063
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1985 - 10:00
Date	
Data	
Seite	2041-2045
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 930

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.